

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 78

Diez, Samstag den 3. April 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Rundschreiben, betreffend die Aufschließung von Stroh zur Fütterung.

In allen Zeiten der Futterknappheit wurde auf das Stroh des Getreides und der Hülsenfrüchte zurückgegriffen und das Stroh bei der Einstreu durch andere geeignete Stoffe ersetzt. Schon in meinem Rundschreiben vom 28. Februar und vom 9. März d. Js. habe ich auf die Möglichkeit des Strohmahlens hingewiesen und zu weiteren Versuchen bei der Herstellung und Fütterung von Strohmehl aufgefordert. Daß durch das Mahlen eine Erhöhung der Verdaulichkeit der im Stroh enthaltenen Nährstoffe eintritt, scheint festzustehen, über den Grad der Erhöhung liegen aber noch keine zuverlässigen Ergebnisse vor. Das Vermahlen des Strohes wurde in erster Linie vorgeschlagen, weil hierzu in zahlreichen Mühlenanlagen die notwendigen Vorrichtungen vorhanden sind, und es vor allem gilt, in der kritischen Zeit bis zum Beginn der Grünfütterung, also schnell, die verfügbaren Futterbestände zu vermehren. Bei längerer Dauer des Krieges, namentlich wenn das Stroh der neuen Ernte noch in erheblichem Maße zur Verfütterung in Anspruch genommen werden muß, kommen auch noch andere Verfahren in Betracht, durch die das Stroh künstlich aufgeschlossen wird. Daß durch solche Verfahren eine Erhöhung der Verdaulichkeit fast auf das Doppelte herbeigeführt werden kann, steht fest. Die dabei gewonnenen verdaulichen Stoffe kommen in ihrem Nährwert den Kohlehydraten (Stärke und Zucker) gleich. Fett und Protein kommen nicht in Frage.

Die bezüglichen Arbeiten wurden von Professor Dr. Franz Lehmann, Direktor der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Göttingen, schon vor einer Reihe von Jahren ausgeführt. (Veröffentlichungen in der „Hannoverschen Land- und Forstwirtschaftlichen Zeitung“ von 1904, Nr. 38, und in der „Deutschen Landwirtschaftlichen Presse“, Paul Parey-Berlin, von 1904, Nr. 24.) Lehmann hat zwei verschiedene Verfahren vorgeschlagen.

Das erste Verfahren besteht darin, daß man Stroh-
häcksel, der zuvor mit einer verdünnten (etwa 200 Teile

Wasser, 3–4 Teile Natrium, 100 Teile Stroh) Natrium-
lauge angefeuchtet wurde, in kugelförmigen eisernen Druck-
gefäßen, ähnlich den in der Papierfabrikation gebräuch-
lichen Tonkin-Kochern bei langamer Drehung der letzteren
zunächst 4 Stunden lang bei einem Druck von etwa 4 At-
mosphären kocht und dann weitere 6 Stunden lang unter
einem Druck von 6 Atmosphären hält. Man läßt den Kessel
erkalten und entleert den Häcksel, der nunmehr zum Ver-
füttern fertig ist und mit anderen Futterarten vermischt
werden kann. Beim Kochen vollzieht sich zunächst die Auf-
schließung und Freilegung der Holzsubstanz, daneben ent-
wickeln sich Säuren, die das Natrium neutralisieren.
Durch den letzteren Vorgang wird das Futter erst schmack-
haft gemacht; die Tiere nehmen es in größeren Mengen auf.
Um festzustellen, ob sich genügende Mengen von Säuren
gebildet haben, drückt man ein Stückchen rotes Lackmus-
papier auf das Stroh so, daß das Papier feucht wird; dann
entsteht bei ungenügender Beschaffenheit des Häckfels eine
klare Farbe, ein Zeichen dafür, daß noch freies Natrium
darin enthalten ist. Eine genügende Säureentwicklung und
somit brauchbares Futter ist dann vorhanden, wenn das
Lackmuspapier seine rote Farbe behält.

Das Verfahren wurde im Jahre 1904 von Amtsrat
Kötter in Goldingen bei Hannover nach Lehmanns Vor-
schriften praktisch angewendet. Der in Goldingen gebrauchte
Kocher faßte 10 Rbm. und war so beschaffen, daß er auf einer
horizontalen Achse drehbar war, sodaß das Mannloch bei
der Füllung nach oben und bei der Entleerung nach unten
gerichtet werden konnte. Durch dieses wurde von dem
darüber befindlichen Boden aus der Kocher mit 10 Dz.
Häcksel befüllt. Die Natriumlauge wurde aus einem höher
stehenden Gefäß vermittels eines Rohres und eines direkt
unter dem Mannloch befindlichen, mit Löchern versehenen
Rohrreinges während der Beschickung zugeführt, der Häcksel
von Hand mit einer Holzkrücke in den Kocher eingedrückt.
Die Natriumlauge wurde so hergestellt, daß 300 Kg. Lauge
in 1 Rbm. Wasser aufgelöst, der achte Teil dieser Lösung,
also etwa 125 Liter konzentrierte Lösung, mit 37,5 Kg. Natrium
bis zum Volumen von 1 Rbm. Wasser verdünnt
wurde. Dieser Kubikmeter verdünnte Lösung wurde den
10 Dz. Stroh Häcksel in der geschilderten Weise beigegeben.
Der Dampf wurde in einer in der Nähe aufgestellten
Lokomotive erzeugt. Die Unkosten für die Aufschließung
eines Doppelzentners Stroh Häcksel berechneten sich unter

den damaligen Preisverhältnissen auf 1,75 Mark. Durch das Verfahren wurde nach Lehmann die Verdaulichkeit des Strohes von 42 Proz. auf 60—62 Prozent erhöht, die organische Substanz des Strohes war demzufolge gerade so hoch verdaulich, wie die eines mittleren Wiesenheues und etwas höher, als die eines mittleren Kleeheues. 100 Kg. aufgeschlossenes Stroh mit Zusatz von 15—17 Kg. Erdnußkuchen, Baumvollfahrmehl oder einem anderen Kraftfutter ähnlicher Zusammenetzung, haben denselben Futterwert wie 140 Kg. Kleeheu. Vor allem wird aber durch das Verfahren das Stroh in erheblich stärkerem Maße für Futterzwecke verwertbar, weil es in aufgeschlossener Form in größeren Mengen von den Tieren aufgenommen wird. Lehmann hat bei sonst gleichen Kraftfuttergaben Hammeln aufgeschlossenes und gewöhnliches Stroh vorgelegt, von dem aufgeschlossenen Stroh wurden durchschnittlich 955 Gr. auf den Kopf und Tag aufgenommen, von dem gewöhnlichen nur 268.

(Schluß folgt.)

P. 67 II. Wiesbaden, den 26. März 1915.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben den Oberförster Gabler zum Regierungs- und Forstrat zu ernennen geruht. Die bisher auftragsweise von ihm versehenen Geschäfte der Forstinspektion Wiesbaden-Nastätten sind ihm nunmehr endgültig übertragen worden.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:
v. Gizeki.

N.-Nr. 1929 L. Lg.-Schwalbach, den 23. März 1915.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Karl Jung zu Hahn i. Ts. ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Der Königl. Landrat.

Bekanntmachung.

Nach Anordnung der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen zu Wiesbaden, sollen für das Etatsjahr 1915 vorerst die gleichen Beiträge zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse, zur Real- und Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse, zum Real- und Elementarlehrer-Pensionsfonds und zur Alterszulagenkasse der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, wie im Etatsjahre 1914 erhoben werden; die endgültig festgesetzten Beiträge werden später bekannt gemacht.

Die Herren Bürgermeister wollen die Gemeinde- bzw. Schulverbandskassen hierauf aufmerksam machen; die Erhebung findet, wie seither, durch Kürzung an den Staatsbeiträgen statt.

Limbürg, den 27. März 1915.

Königliche Kreiskasse.

Loben.

Bekanntmachung.

Die Königliche Kreiskasse und Forstkasse Limburg ist im Etatsjahre 1915 außer an Sonntagen und Feiertagen auch

1. am 23. j. Mts. und, wenn dieser auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, an dem vorhergehenden Werktag,
2. an den 2 letzten Werktagen eines jeden Monats, mit Ausnahme des Monats April,
3. an den 3 letzten Werktagen des Monats April geschlossen.

Limbürg, den 27. März 1915.

Königliche Kreiskasse.

Loben.

Bekanntmachung,

betreffend

die Abhaltung der Frühjahrskontrollversammlungen 1915 im Unterlahnkreis des Landwehrbezirks Oberlahnstein.

An den im Monat April 1915 stattfindenden Kontrollversammlungen haben teilzunehmen:

1. sämtliche noch nicht eingestellten Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve, Landwehr 1. und 2. Aufgebots und des ausgebildeten Landsturms.
2. Sämtliche noch nicht eingestellten Ersahreservisten und die unausgebildeten Landsturmpflichtigen des 1. und 2. Aufgebots, soweit sie bereits gemustert sind.
3. Sämtliche sich zur Zeit der Kontrollversammlung auf Urlaub befindlichen Unteroffiziere und Mannschaften.

Die Kontrollversammlungen finden im Kreis Unterlahn voraussichtlich in der Zeit vom 10. bis 14. April statt.

Nähere Bekanntmachung, in der auch die genauen Zeiten angegeben sind, erfolgt demnächst.

Oberlahnstein, den 26. März 1915.

Kgl. Bezirkskommando.

M. 2518. Diez, den 27. März 1915.

Veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister werden um sofortige ortsübliche Weiterbekanntgabe ersucht.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

betreffend die Nacheichung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 Kg. Tragfähigkeit alle 2 Jahre zur Nacheichung vorgelegt werden.

Bei der Nacheichung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, irgend eine Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Im Kreise Unterlahn wird die Nacheichung im Jahre 1915 nach unten abgedrucktem Plan durchgeführt. Die genauen Tage und Stunden, in welchen die Gegenstände aus den einzelnen Gemeinden im Nacheichungslokal vorzulegen sind, werden durch die Eichbeamten den Bürgermeistern rechtzeitig mitgeteilt werden. Zwecks ordnungsmäßiger Durchführung des Rundreiseplanes sind dann diese Termine innezuhalten.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte, sofern sie irgendwelche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang von Leistungen dadurch bestimmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte in den angegebenen Nacheichungslokalen zur festgesetzten Zeit gereinigt vorzulegen. Ungereinigte Gegenstände werden zurückgewiesen.

Die Nacheichung nicht transportabler Meßgeräte (zum Beispiel Viehwagen) kann auf gemeinsamen Rundgängen des Eichmeisters am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichbeamten zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben. Auch sind dann die aus der Hin- und Rückbeförderung der Nor-

male und Prüfungsmittel entstehenden Kosten sowie die Fuhrkosten für die Hin- und Rückreise des Eichbeamten auf dem Landwege zu tragen, die Fuhrkosten aber nur dann, wenn der Prüfungsort von dem Racheichungsort oder von der für die Reise in Betracht kommenden nächsten Eisenbahnhaltestelle mindestens 2 Kilometer entfernt ist.

Die Einziehung der Eichgebühren und sonstigen Gefälle erfolgt während der Abhaltung des Racheichungstages durch die Gemeinde der Racheichstelle für den gesamten Racheichungsbezirk. Die Rückgabe der Gegenstände erfolgt nur gegen Erstattung der Eichgebühren.

Wer seine Meßgeräte an den festgesetzten Tagen nicht an der Racheichungsstelle vorlegt oder seine Viehwage nicht rechtzeitig anmeldet, kann später nicht mehr berücksichtigt werden und muß dann seine Meßgeräte bei dem Königlichen Eichamt in Diez zur Racheichung vorlegen bzw. anmelden, wodurch dann größere Kosten entstehen.

Nach beendigter Racheichung werden polizeiliche Revisionen vorgenommen werden. Gewerbetreibende usw., die von den Racheichungstagen keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, werden besonders eingehend revidiert werden. Gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises eruche ich unter Bezugnahme auf § 3 der in der Sonderbeilage zu Nr. 3 des Regierungs-Amtsblattes für 1913 veröffentlichten Erhebungsvorschrift vom 11. Dezember 1912 für die sofortige Aufstellung der Eichlisten nach dem daselbst bekannt gegebenen Muster II Sorge zu tragen. Die vollständig aufgestellten Eichlisten und die Formulare zu den Zahlungslisten müssen dem Bürgermeister der Racheichstelle mindestens 3 Tage vor Beginn der Racheichung überandt werden. Letzterer hat die Eichlisten dem Eichbeamten bei seinem Eintreffen an der Racheichstelle zu übergeben.

Zur Abhaltung der Racheichungstage haben die Gemeinden nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 geeignete, d. h. für den Aufenthalt der Beamten und des Publikums angemessene hergerichtete, helle und geheizte Räumlichkeiten bereitzustellen. (S. Rundreiseplan.) Für Beleuchtung der Räume ist gegebenenfalls auch Sorge zu tragen. Auch haben die Bürgermeister im übrigen die Eichbeamten bei der Abhaltung dieser Eichstage zu unterstützen, insbesondere gehört hierzu die Unterstützung der Eichbeamten zur Erlangung geeigneten Fuhrwerks für die Fortschaffung der zur Wahrnehmung des Eichgeschäftes erforderlichen Ausrüstung zu angemessenen Preisen. Die Kosten für die Bestellung des Fuhrwerks werden von der Eichamtskasse übernommen.

Zugleich eruche ich, auch die Landwirte zur Vorlegung ihrer eichpflichtigen Meßgeräte anzuhalten. Nach den neuen Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte vom 28. Dezember 1912 (Sonderbeilage zu Nr. 7 des Regierungsamtsblattes für 1913) unterliegen die Landwirte den regelmäßigen polizeilichen Revisionen, wenn ein regelmäßiger Absatz der Erzeugnisse unter Verwendung von Meßgeräten stattfindet.

In § 12 der Vorschriften über die Erhebung der Eichgebühren vom 11. Dezember 1912 ist angeordnet, daß bei Einziehung der Eichgebühren während der Abhaltung des Racheichungstages der Name des zur Erteilung von Quittungen über empfangene Gelder berechtigten Beamten und dessen Namensunterschrift auf einem Aushang ersichtlich zu machen sind. Ich eruche, für die rechtzeitige Bereithaltung des Aushanges Sorge zu tragen.

Die Ortspolizeibehörden mache ich für eine wiederholte rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung meiner Anordnung verantwortlich; einige Tage vor dem Racheichungstermin ist nochmals hierauf aufmerksam zu machen. Soweit als nötig, sind die Beteiligten von den Racheichungsterminen besonders — durch Boten pp. — in Kenntnis zu setzen.

Diez, den 15. März 1915.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Rundreiseplan

für die periodische Racheichung im **Kreise Unterlahn 1915.**

1. Vom 7. April bis 9. April in Baldunstein für die Orte Baldunstein, Gramberg, Langenscheid, Schaumburg, Steinberg, Wasenbach, im Saal des Gastwirts Bär.
2. Vom 13. April bis 17. April in Holzappel für Holzappel im Rathaus.
Vom 20. April bis 22. April in Holzappel für die Orte Charlottenberg, Dörnberg, Eppenrod, Geilnau, Giershausen, Gutenacker, Hirschberg, Horhausen, Iffelsbach, Kalkofen, Laurenburg, Ruppenrod, Scheidt, im Rathaus.
3. Vom 28. April bis 30. April in Nassau für Nassau, in den Räumen des früheren Gemeindebeamtes.
Am 1. Mai in Nassau für Vergnassau-Schenern.
Vom 5. Mai bis 8. Mai in Nassau für Attenhausen.
Vom 11. Mai bis 12. Mai in Nassau für Dausenau.
Vom 14. Mai bis 15. Mai in Nassau für die Orte Dienethal, Mijßelberg, Hömberg, Obernhof, Seelbach, Sulzbach, Weinähr, Winden, Zimmerchied.
4. Vom 26. Mai bis 27. Mai in Schweighausen für die Orte Schweighausen, Becheln, Dörsigshofen, Geisig, Oberwies; im Rathaus.
5. Vom 1. Juni bis 2. Juni in Flacht für Flacht in der Turnhalle.
Vom 4. Juni bis 5. Juni in Flacht für Holzheim.
Am 7. Juni in Flacht für Niederneisen.
6. Vom 10. Juni bis 12. Juni in Hahnstätten für Hahnstätten; im Rathaus.
Vom 16. Juni bis 19. Juni in Hahnstätten für Burgschwalbach.
Vom 23. Juni bis 25. Juni in Hahnstätten für die Orte Kaltenholzhausen, Lohrheim, Muderhausen, Rehbach, Oberneisen, Schiesheim.

Frankfurt a. M., den 25. März 1915.

Bekanntmachung.

1. Junge Leute, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Tage der Einstellung jedoch nicht älter als 16¾ Jahre alt sind, und von denen mit Sicherheit zu erwarten ist, daß sie mit vollendetem 17. Lebensjahre felddienstfähig sein werden, können sich bis spätestens 8. April bei einem Bezirkskommando des Korpsbereiches zur Aufnahme in die Militärvorbereitungsanstalt **Weilburg** melden.

Sie erhalten in dieser Anstalt bis zum Uebertritt zur Truppe, welcher die Felddienstfähigkeit vorausgesetzt, mit vollendetem 17. Lebensjahre erfolgt, eine vorwiegend militärische Ausbildung.

Die Einstellung erfolgt am 14. April 1915 und bei nachträglichen Anmeldungen an später noch zu bestimmenden Zeitpunkten.

2. Die Aufnahme erfolgt nach ärztlicher Untersuchung. Die Bewerber müssen vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein. Eine Prüfung auf Schulbildung findet bei der Aufnahme nicht statt.

Erlittene leichte Strafen schließen die Annahme nicht aus.

3. Eine Verpflichtung, über die gesetzliche Dienstzeit hinaus zu dienen, erwächst den Aufgenommenen nicht.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche mit vollendetem 17. Lebensjahre noch nicht felddienstfähig sind, können auf ihren Wunsch einer Unteroffizierschule überwiesen oder bis zur erlangten Felddienstfähigkeit in der Anstalt belassen werden. Andernfalls würde ihre Entlassung notwendig sein.

5. Bei der Demobilmachung können die Aufgenommenen auf ihren Wunsch, soweit sie noch nicht ausgebildet sind, in eine Unteroffizier-Vorschule, soweit sie sich bereits bei einem Truppenteil befinden, in eine Unteroffizierschule unter den für diese Schule vorgeschriebenen Bedingungen, die auf den Bezirkskommandos einzusehen sind, aufgenommen werden.

**Stellvertretendes Generalkommando.
XVIII. Armee-Korps.**

Der kommandierende General
gez. Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

26. März: Heftige Kämpfe am Hartmannsweilerkopf. — In der Bukowina werden an zwei Tagen über 1500 Russen gefangen. Versenkung des englischen Dampfers „Delmira“. Das französische Linien-schiff „Gaulois“ vor Lemnos gesunken.
27. März: Bei Bach 900 Russen gefangen.
28. März: Generaloberst von Kluck leicht verwundet. Taurroggen im Sturm genommen, 300 Russen gefangen. Die englischen Dampfer Jalaba und Aquila von deutschen Unterseebooten torpediert und zum Sinken gebracht. Erneutes vergebliches Bombardement der Dardanellen.
29. März: Siege im Osten. Bei Taurroggen macht der ostpreussische Landsturm 1000 Gefangene. Bei Tras-nopol verlieren die Russen 3000 Gefangene und 2000 Tote. Weiter werden an der Skrwa bei Klimki 600 Russen gefangen.
30. März: Das russische Grenzgebiet nördlich der Memel gesäubert. Der Feind zieht sich nördlich Taurroggen zurück. Die Russen werden in das Wald- und Seengebiet von Sejn zurückgeworfen. Die Zahl der Gefangenen beträgt 720.
31. März: Ein Erfolg gegen die Belgier bei Digmaiden. Russische Angriffe im Osten zurückgewiesen. Im Laufe des Monats März hat die deutsche Ostarmee im ganzen 55 800 Russen gefangen genommen. Am

Uzfofer Paß nahmen die Oesterreicher 1900 Russen gefangen. — Torpedierung des englischen Dampfers Crown Castle bei den Scilly-Inseln.

1. April: Schwere Kämpfe im Priesterwalde; große Verluste der Franzosen, die in ihre alten Stellungen zurückgeworfen werden.

Die Kgl. Oberförsterei Ragenelsbogen verkauft
1. im Wege des schriftlichen Meistgebots das nachstehend aufgeführte, aufgearbeitete Eichen-Ruhholz

Los No.	Schutzbezirk	Distrikt	Durchmesser	Stückzahl	Festgehalt
1	Dornbach	18, 20, 23	30—39 cm	89	63,82 fm
		29, 34			67,64 fm
	Bärbach	54	10—39 „	7	3,82 „

Die Gebote sind für das ganze Los pro Festmeter abzugeben und verschlossen und portofrei mit der Aufschrift „Holzsubmission“ bis Mittwoch, den 7. April cr., nachmittags 6 Uhr an die Kgl. Oberförsterei Ragenelsbogen einzusenden. Sie müssen die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß Bieter sich den allgemeinen und besonderen Holzverkaufsbedingungen vorbehaltlos unterwirft. Die Öffnung der Gebote erfolgt Donnerstag, den 8. April cr., vormittags 9¹/₄ Uhr, im Geschäftszimmer der Oberförsterei. Die Holzverkaufsbedingungen können bei der Oberförsterei eingesehen oder von dort bezogen werden.

2. Im Anschluß an den Submissionstermin am 8. April cr., etwa von 10¹/₄ Uhr ab öffentlich meistbietende Versteigerung in der Gastwirtschaft von Melchior Bernhardt in Ragenelsbogen.

Schutzbezirk Oberfischbach, Distr. 6 Inner, 11 Ringmayer, 18 Frießern, 26 Altesgraben, 23 Graustein, 28 Oberheide, 29 Steinkopf, 30 Fischbachered, 34 Hüttenwald und Totalität: Eichen 2 Stück = 7 fm. (über 60 Btm. Dm.), 4 Stück = 4 fm. (50—59 Btm. Dm.), 18 Stück = 16 fm. (40—49 Btm. Dm.), 2 Stück = 2 fm. (30—39 Btm. Dm.), 33 Stangen 1. Kl., Buchen: 6 Stück = 5 fm. (über 40 Btm. Dm.); Nadelholz 18 Stück = 14 fm., 164 Stück = 42 fm.

Schutzbezirk Bärbach, Distr. 39 Ergenstein, 54 Behn, 56 Kohlpläke, 61, 62 Gärthen, 65 Habenischeid, 74, 75 Kirchhof und Totalität: Eichen 12 Stück = 20 fm. (über 60 Btm. Dm.), 18 Stück = 22 fm. (50—59 Btm. Dm.), 12 Stück = 10 fm. (40—49 Btm. Dm.); Buchen 4 Stück = 4 fm. (über 40 Btm. Dm.); Erle 1 Stück = 0,79 fm.; Nadelholz 5 Stück = 6 fm., 7 Stück = 5 fm., 33 Stück = 6 fm.

Hegemeister Heß zu Forsthaus Mettert bei Holzhausen a. d. S., zeigt auf Ansuchen das Holz im Schutzbezirk Oberfischbach, Hegemeister Bräunche zu Bärbach bei Balduinstein im Schutzbezirk Bärbach vor. Aufmaßlisten sind von der Oberförsterei zu beziehen.

Gymnasium und Realprogymnasium zu Limburg a. d. Lahn.

Das neue Schuljahr beginnt **Donnerstag, den 15. April d. Js., 8 Uhr vormittags**, mit der Aufnahmeprüfung. Anmeldungen neuer Schüler nimmt der Unterzeichnete an allen Wochentagen von 11—12 Uhr im Amtszimmer des Gymnasiums entgegen. Bei der Anmeldung sind Geburts- und Impfschein, sowie das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule vorzulegen.

Limburg, den 26. März 1915.

Der Direktor:
J. B.: Michel, Professor.

Bauschule Rastede

in Oldenburg. [2522]

Reiser- u. Polierkurse. Vollständige Ausbildung in 5 Monaten. Ausführliches Programm frei.

Metalbetten

an Private. Katalog frei. Holzrahmenmatr., Kinderbetten. Eisenmöbelfabrik Zuhl i. Thür.

Damen erh. Nebenverdienst nach jed. Ort durch leichte Handarb. Muster u. Prosp. geg. 40 Pf. in Marken. Germ. Teubner, Leipzig, Täubchenweg 79. [5240]